

Deutscher Handballbund | Strobelallee 56 | D-44139 Dortmund

Reiner Witte | Vizepräsident Recht
Tel.: +49 4232 945116 | Fax +49 4232 945115
Email: reiner.witte@dhb.de

An die
EP-Mitglieder
Geschäftsstellen der
Verbände im DHB
Rechtswarte Bundessport
und Bundesgericht
Spielervermittler
- per E-Mail -

10.04.2008/k

Amtliche Bekanntmachung von DHB-Ordnungsänderung gem. § 52 der DHB-Satzung

Liebe Sportfreunde,

das Erweiterte Präsidium des DHB hat am 05.04.2008 in Dortmund nach Feststellung der Dringlichkeit die Spielordnung wie aus der Anlage ersichtlich neu gefasst.

Die Änderungen treten am 01.07.2008 in Kraft.

Die wesentlichen Änderungen skizziere ich wie folgt:

- Zu § 19**
Zukünftig kann der Jugendspieler ein etwaig bestehendes Doppelspielrecht bei einem anderen Verein wahrnehmen, sofern die im Einzelnen dargelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Sollten die Eltern ihre Zustimmung widerrufen oder gesundheitliche Gründe gegen das Doppelspielrecht sprechen, erlischt das Doppelspielrecht.
Theoretisch kann das Doppelspielrecht im Laufe einer Spieljahres neu beantragt und auch an einen anderen Verein abgetreten werden.
Sinn und Zweck der Regelung besteht darin, den Jugendlichen sportlich bestmöglich zu fördern.
- /u § 28**
Die Vorschrift wurde gestrichen, weil die jeweiligen Trainer aus sportlichen Gesichtspunkten entscheiden sollen, ob der Spieler eingesetzt werden soll.
Der Spieler soll sportlich bestmöglich gefördert werden.
- Zu § 37**
Die Neuregelung stellt auf das Kalenderjahr ab.
Ein Spieler kann bis zum Ende der Saison in seiner Altersklasse spielen, in der er im Laufe des Kalenderjahres einzugliedern ist.
- Zu § 42**
Die bisher praktizierte Regelung der Plus- und Minuspunkte wurde in die Spielordnung aufgenommen.
- Zu § 45 Abs. 5**
Das Festspielen bei Pokalmeisterschaften in Mannschaften desselben Vereins haben wir auf das Spieljahr begrenzt.



GERRY WEBER



wüstenrot

Die Bahn 

Bisher erstreckte sich die Pokalrunde über zwei Spieljahre. Ob ein Spieler bereits in einer anderen Mannschaft des Vereins mitgewirkt hatte, war über zwei Spieljahre kaum nachzuvollziehen. Um den Staffelleitern einen besseren Überblick zu ermöglichen, wurde das Festspielen in Pokalmeisterschaften nunmehr an das Spieljahr geknüpft.

Sofern ein Spieler im Spieljahr 08/09 an einem Pokalspiel teilnahm, darf er im selben Spieljahr nicht an einem Pokalspiel einer anderen Mannschaft desselben Vereins mitwirken.

6. Zu § 48
Die Schadensregulierung bei Spielausfall wurde neu gefasst.
7. Zu § 55 Abs. 12
Der Spieler kann die gesamte Spielsaison eingesetzt werden, in der er das 23. Lebensjahr vollendet. Die Vorschrift wurde mit der Ausleihe harmonisiert.
8. Zu § 76
Die Vorschrift für die Schiedsrichteransetzung wurde neu gefasst.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Handballbund



- Reiner Witte -
Vizepräsident Recht



GERRY WEBER



wüstenrot



Spielordnung (SpO)

Abschnitt I – Teilnahme am Spielverkehr

- § 1 *Spielverkehr*
- § 2 *Formen des Spielverkehrs*
- § 3 *Teilnehmer am Spielverkehr*
- § 4 *Spielgemeinschaften*

Abschnitt II – Internationaler Spielverkehr

- § 5 *Internationaler Spielverkehr*
- § 6 *Entscheidungs- und Genehmigungszuständigkeiten*
- § 7 *Genehmigungsverfahren für internationale Spiele*

Abschnitt III – Spieljahr, Spielsaison

- § 8 *Spieljahr*
- § 9 *Spielsaison*

Abschnitt IV – Spielberechtigung

- § 10 *Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung*
- § 11 *Spielberechtigung für Spieler einer Spielgemeinschaft*
- § 12 *Nachweis der Spielberechtigung, Spielausweise*
- § 13 *Beantragung der Spielberechtigung*
- § 14 *Erteilung der Spielberechtigung*
- § 15 *Gestrichen*
- § 16 *Unwirksame Spielberechtigung, fehlender Vertrauensschutz*
- § 17 *Spielberechtigung für die Nationalmannschaft*

Abschnitt V – Jugend-Bestimmungen

- § 18 *Jugendlicher, Jugendspieler*
- § 19 *Doppelspielrecht von Jugendspielern*
- § 20 *Freistellung von Jugendspielern mit Erwachsenenspielrecht für Jugendauswahlmannschaften*
- § 21 *Durchführung von Jugendspielen*
- § 22 *Jugendschutzbestimmungen*

Abschnitt VI – Vereinswechsel

- § 23 *Vereinswechsel, Spielausweisverfahren*
- § 24 *Gestrichen*
- § 25 *Gestrichen*
- § 26 *Dauer der Wartefrist*
- § 27 *Wegfall der Wartefrist*
- § 28 *Gestrichen*
- § 29 *Gestrichen*
- § 30 *Internationaler Vereinswechsel*

Abschnitt VII – Spieler mit vertraglicher Bindung

- § 31 *Bindung an einen Verein*

- § 32 *Vertragsform, Vertragsinhalt*
- § 33 *Vertragsanzeige*
- § 34 *Vereinswechsel, Vertragsende*
- § 35 *Wartefrist*
- § 36 *Spielervermittlung*

Abschnitt VIII – Altersklassen, Spielklassen

- § 37 *Altersklassen*
- § 38 *Gestrichen*
- § 39 *Einteilung, Zuständigkeiten*
- § 40 *Spielklasseneinordnung*
- § 41 *Spielklassenübertragung, Spielklassen der Spielgemeinschaften*

Abschnitt IX – Meisterschaftsspiele und Pokalspiele

- § 42 *Meisterschaftsspiele*
- § 43 *Entscheidungen bei Punktgleichheit*
- § 44 *Entscheidungsspiele, Ausscheidungsspiele*
- § 45 *Pokalspiele*
- § 46 *Absetzung und Verlegung eines Spiels*
- § 47 *Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spiels*
- § 48 *Schadensregulierung bei Spielausfall*
- § 49 *Ausscheiden aus der Meisterschaftsrunde*
- § 50 *Sonderfälle des Spielverlustes – Spielverlustwertung*
- § 51 *Spielverlustwertung bei Entscheidungs- und Ausscheidungsspielen*
- § 52 *Bestimmung des Siegers, Auf- oder Absteigers durch die Spielleitende Stelle*
- § 53 *Neuansetzung eines Entscheidungs-, Ausscheidungs- oder Pokalspiels aufgrund eines Urteils*
- § 54 *Meisterschafts- und Pokalspiele in Turnierform*
- § 55 *Festspielen*
- § 56 *Spielkleidung*

Abschnitt X – Spielverkehr auf Bundesebene

- § 57 *Meisterschaften*
- § 58 *Deutscher Handball-Meister*
- § 59 *Zuständigkeiten*
- § 60 *Organisation der Spiele*

Abschnitt XI – Bestimmungen für die Bundesligen

- § 61 *Bundesliga und Zweite Bundesliga – Männer und Frauen*
- § 62 *Gestrichen*
- § 63 *Auf- und Abstiegsregelung – Männer und Frauen*
- § 64 *Teilnahmevoraussetzungen für die Bundesligen*
- § 65 *Sicherheit*
- § 66 *Spieler der Bundesligen*
- § 67 *Erteilung der Spielberechtigung*
- § 68 *Spielerliste*
- § 69 *Ausleihe von Spielern*
- § 70 *Zweifachspielrecht*
- § 71 *Schadensregulierung bei Spielausfall in Bundesligen*

§ 72 *Trainer-Anstellung*

Abschnitt XII – Freundschaftsspiele, Besondere Spielformen

§ 73 *Freundschaftsspiele*

§ 74 *Spielleitende Stelle*

§ 75 *Besondere Spielformen*

Abschnitt XIII – Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Spielaufsicht, Technischer Delegierter, Spielbericht

§ 76 *Schiedsrichteranzetzung*

§ 77 *Ausbleiben des Schiedsrichters*

§ 78 *Schadensregulierung bei Ausbleiben des Schiedsrichters*

§ 79 *Zeitnehmer, Sekretär*

§ 80 *Spielaufsicht*

§ 80a *Technischer Delegierter in Bundesligen*

§ 81 *Spielbericht*

Abschnitt XIV – Sonstige Bestimmungen

§ 82 *Abstellen von Spielern*

§ 83 *Sperre*

§ 84 *Hallen- oder Platzsperre*

§ 85 *Trainer, Mannschaftsoffizielle*

§ 86 *Dopingverbot*

§ 87 *Handballregeln, Inkrafttreten*

§ 88 *Verbindlichkeit der Spielordnung, Inkrafttreten*

Abschnitt I – Teilnahme am Spielverkehr

§ 1 Spielverkehr

- (1) Spielverkehr im Sinne der Spielordnung sind alle verbandlichen, über- und zwischenverbandlichen Wettbewerbe, Freundschaftsspiele und der internationale Spielverkehr.
- (2) Der Deutsche Handballbund e.V. (DHB) und die Verbände bestimmen die ihren Spielverkehr leitenden Stellen (Spielleitende Stellen). Bei Einrichtung zwischenverbandlicher Wettbewerbe werden die Spielleitenden Stellen vertraglich bestimmt

§ 2 Formen des Spielverkehrs

- (1) Verbandliche Wettbewerbe werden innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des DHB oder eines Verbandes durchgeführt. Sie werden vom DHB oder den Verbänden ausgeschrieben.
- (2) Überverbandliche Wettbewerbe sind solche, die über den Verbandsbereich eines Mitgliedverbandes hinausgehen. Sie werden vom DHB oder einem Regionalverband ausgeschrieben.
- (3) Zwischenverbandliche Wettbewerbe (z.B. gemeinsame Spielklassen) sind solche, die zwischen Mannschaften verschiedener Verbände derselben Verbandsspielebene aufgrund eines vertraglichen Zusammenschlusses der Verbände ausgetragen werden.

- (4) Freundschaftsspiele werden zwischen Teilnehmern am Spielverkehr im Sinne von § 3 vereinbart.
- (5) Der internationale Spielverkehr ist in Abschnitt II geregelt.

§ 3 Teilnehmer am Spielverkehr

- (1) Am Spielverkehr können teilnehmen:
 - a) Mannschaften, die sich aus Spielern eines Vereins, der einem Handballverband angehört, zusammensetzen;
 - b) Mannschaften, die aus Spielern mehrerer Vereine gebildet worden sind (Spielgemeinschaften);
 - c) Mannschaften, die aus Spielern der unter a) und b) Genannten ausgewählt worden sind (Auswahlmannschaften);
 - d) Mannschaften, die einem anderen Nationalverband der IHF angehören,;
 - e) Mannschaften, die einer Organisation angehören, die von dem zuständigen Verband für den Spielbetrieb in seinem Bereich anerkannt ist.
- (2) Über die Teilnahme an Verbandswettbewerben der in Abs. 1 Buchst. d) genannten Mannschaften entscheiden die Landesverbände für ihren Bereich. Voraussetzung ist, dass der andere Nationalverband der Teilnahme zustimmt, der Verein die einschlägigen Bestimmungen des DHB und der zuständigen Verbände anerkennt und die Spieler ordnungsgemäße Spielausweise ihres Nationalverbandes besitzen. Der zuständige Landesverband entscheidet über die erreichbare Spielklassenzugehörigkeit der ausländischen Mannschaften innerhalb seines Bereiches.
- (3) Für Freundschaftsspiele können die Verbände Ausnahmen zulassen.

§ 4 Spielgemeinschaften

- (1) Mehrere Vereine eines Landesverbandes können mit sämtlichen Mannschaften der Handballabteilungen oder mit sämtlichen Mannschaften in den Bereichen Männer, Frauen, männliche Jugend, weibliche Jugend eine Spielgemeinschaft bilden. Diese Spielgemeinschaften sind bis zur DHB-Ebene sowie den durch die Ligaverbände durchzuführenden Wettbewerben spielberechtigt. Die Bildung von Spielgemeinschaften ist zulässig, wenn die beteiligten Vereine in dem jeweiligen Bereich den eigenen Handballspielbetrieb einstellen. Die Landesverbände können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.
- (2) Die Landesverbände können ausschließlich für ihren Bereich Spielgemeinschaften zulassen, die nur aus einzelnen Mannschaften gebildet sind, ohne dass die Vereine den übrigen eigenen Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich eingestellt haben.
- (3) Die Bildung einer Spielgemeinschaft bedarf der Genehmigung des zuständigen Landesverbandes. Mit Zustimmung der betroffenen Landesverbände ist die Bildung einer Spielgemeinschaft auch zwischen Vereinen verschiedener Landesverbände zulässig.
- (4) Der schriftliche Antrag auf Genehmigung ist von den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen an den zuständigen Landesverband bis zum 1. April eines

Jahres zu stellen. Die Landesverbände können andere Antragsfristen festsetzen.

- (5) Der Antrag muss zumindest enthalten bzw. ihm muss mindestens beigefügt sein
 - der Vertrag der die Spielgemeinschaft bildenden Stammvereine mit den Unterschriften der nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine,
 - die Nennung der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften,
 - die Benennung eines verantwortlichen Spielgemeinschaftsleiters sowie eines Jugendwarts bei Jugendspielgemeinschaften,
 - die Erklärung, dass der vereinseigene Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich mit der Genehmigung der Spielgemeinschaft eingestellt wird und
 - die Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung der durch die Vereinsvorstände vertretenen Vereine für alle in der Spielgemeinschaft tätigen Mitglieder.
- (6) Die Genehmigung kann frühestens zu dem Zeitpunkt erteilt werden, zu dem sämtliche aufzunehmenden Mannschaften die Spielsaison beendet haben. Die Landesverbände können für Jugendmannschaften ihres Bereiches abweichende Terminbestimmungen erlassen.
- (7) Spielgemeinschaften können erst aufgelöst werden, wenn jede ihrer Mannschaften die Spielsaison beendet hat. Die Landesverbände können für ihren Bereich Ausnahmen zulassen.

Abschnitt II – Internationaler Spielverkehr

§ 5 Internationaler Spielverkehr

Internationaler Spielverkehr sind alle internationalen Wettbewerbe, Länderspiele und internationalen Spiele. Internationale Wettbewerbe werden von der Internationalen Handball Föderation (IHF) oder der Europäischen Handball Föderation (EHF) ausgeschrieben. Länderspiele werden von Auswahlmannschaften zweier Mitgliedverbände der IHF bestritten. Internationale Spiele sind alle anderen Spiele zwischen Vereins- und Auswahlmannschaften aus zwei Mitgliedverbänden der IHF.

§ 6 Entscheidungs- und Genehmigungszuständigkeiten

- (1) Über die Austragung von Länderspielen und die Teilnahme an internationalen Wettbewerben von Auswahlmannschaften entscheidet der DHB. Über die Teilnahme an internationalen Vereinswettbewerben entscheiden die Ligaverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Jugendländerspiele werden durch die Leistungssportkommission sportfachlich geplant und durchgeführt.
- (2) Internationale Spiele bedürfen der vorherigen Genehmigung. Diese erteilen:
 - a) der DHB für Spiele unter Beteiligung von Nationalmannschaften und sonstigen Auswahlmannschaften,
 - b) die Landesverbände für alle übrigen Spiele.
- (3) Spiele gegen Mannschaften aus einem Verband, der nicht Mitglied der IHF ist, sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen kann der DHB erteilen.

§ 7 Genehmigungsverfahren für internationale Spiele

- (1) Anträge auf Genehmigung sind bei dem zuständigen Verband einzureichen, der sie im Falle der Beteiligung von National- und Auswahlmannschaften mit seiner Stellungnahme an den DHB weiterzuleiten hat.
- (2) Für die Genehmigung von internationalen Spielen im In- und Ausland kann eine Gebühr erhoben werden. In diesem Falle wird die Spielgenehmigung erst mit Entrichtung der Gebühr wirksam. Jugendspiele sind von der Gebühr befreit.
- (3) Auf Antrag kann der zuständige Landesverband für Spiele im kleinen Grenzverkehr generell Genehmigungen erteilen. Dabei darf der Sitz des deutschen und des ausländischen Vereins nicht weiter als 50 km (Luftlinie) von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland entfernt sein.

Abschnitt III – Spieljahr, Spielsaison

§ 8 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 9 Spielsaison

- (1) Die Spielsaison beginnt für eine Mannschaft mit ihrem ersten Meisterschafts- oder ersten Pokalspiel und endet, wenn sie sämtliche Meisterschaftsspiele – einschließlich der Auf- und Abstiegsspiele sowie der aufgrund von Entscheidungen der Spielleitenden Stellen oder rechtskräftigen Urteilen der Rechtsinstanzen durchzuführenden Entscheidungs- oder Wiederholungsspiele – ausgetragen hat.
- (2) Im Jugendbereich gehören die Qualifikationsspiele zum neuen Spieljahr.

Abschnitt IV – Spielberechtigung

§ 10 Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung wird einem Spieler auf gemeinsamen Antrag von ihm und einem Verein erteilt. Sie gilt nur für den Verein, für den sie beantragt worden ist. Ausnahmen gelten für Vertragsspieler.
- (2) Sie wird für Volljährige in Erwachsenenmannschaften als Spieler ohne vertragliche Bindung an einen Verein oder als Spieler mit vertraglicher Bindung erteilt. Für letztere gelten ergänzende Bestimmungen.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind Spieler für Mannschaften in ihrer Altersklasse, solange kein sich aus den Ordnungen, den Durchführungsbestimmungen oder dem Regelwerk ergebender Hinderungsgrund vorliegt. Für Jugendliche gelten zusätzliche Bestimmungen.

§ 11 Spielberechtigung für Spieler einer Spielgemeinschaft

- (1) Die Mitglieder einer Spielgemeinschaft erhalten die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft. Dabei ist zulässig, dass Jugendliche Spielgemeinschaften verschiedener Vereine angehören.
- (2) Diese Spielberechtigung beruht auf einer Spielberechtigung für einen der

Stammvereine der Spielgemeinschaft.

- (3) Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft darf deren Spielern die Spielberechtigung für ihren jeweiligen Stammverein ohne Wartefrist erst nach Beendigung der laufenden Spielsaison aller Mannschaften in den betreffenden Altersklassen der Spielgemeinschaft und der Stammvereine erteilt werden.

§ 12 Nachweis der Spielberechtigung, Spielausweise

- (1) Für den Nachweis der Spielberechtigung werden Spielausweise gefertigt, die Eigentum des ausstellenden Verbandes bleiben.
- (2) Die Landesverbände können in ihrem Bereich für die Altersklassen Jugend D und jünger abweichende Bestimmungen erlassen.
- (3) Es gibt für jeden Spieler nur einen Spielausweis. Weitere Spielberechtigungen sind darin einzutragen.

§ 13 Beantragung der Spielberechtigung

- (1) Die Erteilung der Spielberechtigungen und die Ausstellung der diese dokumentierenden Spielausweise sind bei der zuständigen Passstelle zu beantragen. Die Verbände regeln das Passwesen und die Form der Spielausweise jeweils für ihren Bereich. Diese Spielausweise müssen zumindest den ausstellenden Verband, den Namen und Vornamen des Spielers, dessen Geburtsdatum, den Verein, für den der Spielausweis ausgestellt worden ist, ein zeitnahes Passbild des Spielers und dessen Unterschrift sowie die seines Vereins enthalten. Im Falle elektronischer Spielausweise sind Unterschriften entbehrlich.
- (2) Dem Antrag sind bei Vereinswechsel der bisherige Spielausweis und die sonstigen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei Spielern mit vertraglicher Bindung sind zusätzlich die Bestimmungen des § 33 zu beachten.

§ 14 Erteilung der Spielberechtigung

Die Spielberechtigung wird bei Erstanmeldung als Handballspieler und bei Vereinswechsel in der Regel unverzüglich nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen erteilt, wobei jedoch für den ersten Spieleinsatz gegebenenfalls unterschiedliche Wartefristen zu beachten sind.

§ 15 gestrichen

§ 16 Unwirksame Spielberechtigung, fehlender Vertrauensschutz

Eine Spielberechtigung, die zu Unrecht erteilt worden ist, ist unwirksam. Gegen die Unwirksamkeit schützt guter Glaube nur, wenn Verein oder Spieler die Fehlerhaftigkeit der Spielberechtigung weder kannten noch hätten kennen müssen.

§ 17 Spielberechtigung für die Nationalmannschaft

Spieler, die in der Nationalmannschaft eingesetzt werden, müssen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

Abschnitt V – Jugend-Bestimmungen

§ 18 Jugendlicher, Jugendspieler

Jugendliche sind Spieler vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendspieler sind Spieler mit Spielberechtigung für Jugendaltersklassen.

§ 19 Doppelspielrecht von Jugendspielern

- (1) Jugendspielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspielern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, wird (unabhängig von ihrem Altersklasseneinsatz) bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 auf Antrag durch den zuständigen Landesverband die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt, ohne dass sie ihr Jugendspielrecht verlieren. Für Spielerinnen und Spieler in Jugendspielgemeinschaften gilt das erteilte Doppelspielrecht für den Stammverein, der im Spielausweis einzutragen ist. Dies gilt auch, wenn der Stammverein einer Erwachsenenspielgemeinschaft angehört.
- (2) Im Falle von Kaderspielerinnen des DHB, der Regional- und Landesverbände, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und von Kaderspielern des DHB, der Regional- und Landesverbände, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 das Doppelspielrecht im Erwachsenenbereich auf Antrag auch an einen anderen Verein abgetreten werden. Wird diesem Antrag entsprochen, darf das Doppelspielrecht, bezogen auf den Erwachsenenbereich, nicht mehr beim Stammverein wahrgenommen werden. Dies gilt nicht als Vereinswechsel. Das Spielrecht für Erwachsenenmannschaften in einem anderen Verein gilt nur für Mannschaften, die mindestens der vierthöchsten Spielklasse angehören.
- (3) Wird das Erwachsenenspielrecht für einen anderen Verein als den Stammverein beantragt, ist dessen Zustimmung zwingende Voraussetzung. Zuständig für die Genehmigung der Abtretung des Erwachsenenspielrechts ist die für den Stammverein zuständige Passsstelle. Diese unterrichtet die Passsstelle des Vereins, für den das Erwachsenenspielrecht eingetragen wird.
- (4) Die Einwilligung der Personensorgeberechtigten und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung sind Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung von Jugendlichen in Erwachsenenmannschaften.

§ 20 Freistellung von Jugendspielern mit Erwachsenenspielrecht für Jugendauswahlmannschaften

- (1) Jugendspieler mit Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften dürfen in Jugendauswahlspielen auf DHB-, Regional- und Landesverbandsebene eingesetzt werden. Sie müssen von ihren Vereinen bei Maßnahmen im Jugendbereich gemäß § 82 freigestellt werden.
- (2) Bei Maßnahmen im Jugendbereich besteht ein Anspruch auf Verlegung von Spielen der Erwachsenenmannschaften, für die der Jugendspieler spielberechtigt ist, nur für Kaderspieler bei Maßnahmen des DHB.
- (3) Die Ligaverbände sind berechtigt, für ihren Bereich abweichende Regelungen zu treffen.

§ 21 Durchführung von Jugendspielen

- (1) Jede Jugendmannschaft muss von einem Betreuer begleitet werden.
- (2) Spiele von Jugendmannschaften sollen von erfahrenen Schiedsrichtern geleitet werden. Das angesetzte Spiel muss auch bei Fehlen eines Schiedsrichters durchgeführt werden. Ist der angesetzte oder ein anderer Schiedsrichter nicht anwesend, muss ein Mannschaftsbetreuer, Trainer oder eine sonstige Person die Leitung des Spiels übernehmen.
- (3) Bei Spielen um die Deutschen Jugendmeisterschaften und den Jugendmeisterschaften der Verbände sind abweichend von Abs. 2 Sätze 2 und 3 die Bestimmungen des § 77 Abs. 1 und ggf. Abs. 4 anzuwenden.

§ 22 Jugendschutzbestimmungen

- (1) Jugendliche sollen in einer Mannschaft spielen, die ihrer Altersklasse entspricht. Der Einsatz Jugendlicher ist – in Bezug auf ihr Lebensalter unabhängig von der Stichtagsregelung – nur bis in die nächst höhere Jugendaltersklasse zulässig. In einer Spielsaison darf der Einsatz (vgl. a. § 19 Abs. 1) jedoch in höchstens zwei Altersklassen gemäß § 37 Abs. 2 und 3 erfolgen.
- (2) Jugendliche dürfen an einem Kalendertag nur in zwei Spielen über die volle Spielzeit mitwirken, ausgenommen sind Turnierspiele mit verkürzter Spielzeit. Bei einem Verstoß gegen vorgenannte Bestimmung gilt der Jugendliche für alle weiteren Spiele des Tages als nichtteilnahmeberechtigt.
- (3) Die Verbände können in ihrem Bereich die Vorlage von Gesundheitspässen für Jugendliche vorschreiben.
- (4) Jugendliche dürfen nur in zwei leistungsbezogenen Auswahlmannschaften der nachstehend aufgeführten Ebenen eingesetzt werden:
 - a) DHB/Regionalverband,
 - b) Landesverband,
 - c) Bezirk/Kreis.

Abschnitt VI – Vereinswechsel

§ 23 Vereinswechsel, Spelausweisverfahren

- (1) Ein Spieler, der den Verein wechseln will, muss sich als Handballspieler schriftlich bei seinem Verein abmelden. Die Abmeldung ist, ungeachtet einer weiteren Vereinszugehörigkeit, frühestens am Tage nach seinem letzten Spiel – auch Freundschaftsspiel – wirksam. Abmeldedatum ist der Tag des Zugangs der Abmeldeerklärung beim bisherigen Verein, bei vorheriger Abmeldung der Tag nach seinem letzten Spiel bzw. das in der Abmeldung genannte Datum. Bei Spielgemeinschaften genügt auch der Eingang bei einem der Spielgemeinschaftsverantwortlichen gemäß § 4 Abs. 5 SpO. Erfolgt die Abmeldung auf dem Postweg, gilt als Abmeldedatum das Datum des Poststempels. Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein erlischt erst mit dem Erteilen der Spielberechtigung für einen anderen Verein.

- (2) Der abgebende Verein ist verpflichtet, das Abmeldedatum und einen entsprechenden Vermerk im Spielausweis einzutragen und diesen unverzüglich, spätestens innerhalb von **zwei Wochen** nach dem Abmeldedatum, dem Spieler herauszugeben.
- (3) Sofern der Spielausweis nicht mehr vorhanden ist, hat der abgebende Verein dies der Passstelle und dem Spieler schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der neue Verein hat den bisherigen Spielausweis oder die Mitteilung gemäß Abs. 3 zusammen mit dem Antrag auf Erteilen einer neuen Spielberechtigung der zuständigen Passstelle vorzulegen. Kann der neue Verein den bisherigen Spielausweis nicht vorlegen, gehen alle Zeitverzögerungen bei der Erteilung der neuen Spielberechtigung zu seinen Lasten.
- (5) Bei einem Wechsel in einen anderen Verband des DHB hat die Passstelle des neuen Verbandes den bisherigen Spielausweis oder die Mitteilung gemäß Abs. 3 unverzüglich an die für den bisherigen Verein zuständige Passstelle zu übersenden.

§ 24 Gestrichen

§ 25 Gestrichen

§ 26 Dauer der Wartefrist

- (1) Die Wartefrist bei Vereinswechsel beträgt für Spieler aller Altersklassen und für aus dem Bereich eines anderen Mitgliedverbandes der IHF kommende Spieler für Meisterschafts- und Pokalspiele grundsätzlich **zwei Monate**. Sie findet bei Freundschaftsspielen keine Anwendung. Für Spieler mit vertraglicher Bindung gilt § 35.
- (2) Für den Einsatz in Jugendspielen der kommenden Spielsaison können Jugendspieler in dem Zeitraum vom 15.03. bis 31.05 eines Jahres den Verein ohne Wartefrist einmal wechseln. Die Wartefrist ist jedoch zu beachten
 - a) für den Einsatz in Spielen der laufenden Saison,
 - b) nach Mitwirkung in Qualifikationsspielen für den bisherigen Verein,
 - c) für die Inanspruchnahme des Doppelspielrechts.
- (3) Die Wartefrist beginnt mit der schriftlichen Abmeldung als Handballspieler bei dem bisherigen Verein gemäß § 23.
- (4) Persönliche Sperren hemmen den Beginn bzw. den Ablauf der Wartefrist bei Vereinswechsel; die Wartefrist beginnt erst am Tage nach dem Ablauf der Sperre bzw. verlängert sich um die Dauer der Sperre.
- (5) Wirkt ein Spieler, der sich bei seinem bisherigen Verein abgemeldet und eine neue Spielberechtigung für einen anderen Verein noch nicht erhalten hat, erneut in einer Mannschaft seines bisherigen Vereins – auch bei Freundschaftsspielen – mit, beginnt am Tage nach seinem letzten Spiel die Wartefrist erneut zu laufen.
- (6) Meldet sich ein Spieler, nachdem ihm die Spielberechtigung für den neuen Verein erteilt wurde, bei diesem Verein als Handballspieler wieder ab, beginnt mit dem Tage der Abmeldung eine neue Wartefrist, auch wenn er in einer Mannschaft dieses Vereins noch nicht gespielt hat und/oder er zu seinem früheren Verein zurückkehren will.

- (7) Spieler und ihre Vereine sind verantwortlich dafür, dass alle für die Berechnung der Wartefristen notwendigen Daten den Passstellen wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt werden.

§ 27 Wegfall der Wartefrist

Die Wartefrist fällt fort:

- a) bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein oder einer vom zuständigen Verband bestätigten Auflösung des Vereins oder der Handballabteilung für Spieler, die sich einem anderen Verein anschließen;
- b) bei der Spielklassenübertragung auf einen anderen Verein für Spieler, die sich diesem oder einem dritten Verein anschließen;
- c) bei Bildung einer Spielgemeinschaft für Spieler der bisherigen Vereine, die sich entweder der Spielgemeinschaft oder einem anderen Verein anschließen;
- d) nach vorherigem Vereinswechsel bei Rückkehr eines Spielers zu seinem bisherigen Verein, bevor ihm die Passstelle die Spielberechtigung für den neuen Verein erteilt hat;
- e) für Spieler, die sich einem anderen Verein anschließen, weil ihr bisheriger Verein in der betreffenden Altersklasse zum Zeitpunkt der Abmeldung keine Mannschaft besitzt;
- f) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35;
- g) für Jugendliche, die ihren Verein aufgrund des Umzugs eines Personensorgeberechtigten in einen anderen Ort (Mitumzug) wechseln;
- h) bei Ausleihe von Spielern – § 69 –;
- i) für Jugendspieler bei einem Vereinswechsel gemäß § 26 Abs. 2.

§ 28 Gestrichen

§ 29 Gestrichen

§ 30 Internationaler Vereinswechsel

- (1) Bei einem Wechsel aus einem anderen Mitgliedverband der IHF zu einem Verein im Bereich des DHB entscheidet dieser, ob und ab wann die zuständige Passstelle die Spielberechtigung erteilen darf. Hierzu ist ein Freigabeantrag bei internationalem Verbandswechsel zu stellen. Dieser Antrag ist auch zu stellen, wenn der Spieler
 - a) innerhalb der letzten zwei Jahre in keinem nationalen Verband eine Spielberechtigung besessen hat oder
 - b) in der Bundesrepublik Deutschland als Flüchtling oder Asylant anerkannt ist und über die erforderliche Aufenthaltserlaubnis verfügt.
- (2) Erhalten Spieler mit ausländischer Staatsangehörigkeit kein Transferzertifikat allein deshalb, weil der abgebende nationale Verband die in seinem Bereich geltende EU-Vorschrift der Freizügigkeit bzw. Gleichstellung der Arbeitnehmer auf Sportler resp. eine vergleichbare Regelung nicht anwendet, können diese Spieler eine auf den Spielbetrieb des DHB und seiner Verbände begrenzte Spielberechtigung

erhalten.

- (3) Die Ausleihe nach § 13 des IHF-Reglements für Verbandswechsel gilt als Vereinswechsel.

Abschnitt VII – Spieler mit vertraglicher Bindung

§ 31 Bindung an einen Verein

Der Handballsport wird von Spielern ohne vertragliche Bindung und von Spielern mit vertraglicher Bindung ausgeübt. Mit der vertraglichen Bindung verpflichtet sich der Spieler, für einen bestimmten Zeitraum für einen Verein Handball zu spielen.

§ 32 Vertragsform, Vertragsinhalt

- (1) Die vertragliche Bindung bedarf der Schriftform. Ein solcher Vertrag kann nur mit einem volljährigen Spieler für den Einsatz in einer Mannschaft der Bundesliga, der Zweiten Bundesliga, der Regionalliga oder der Oberliga (vierthöchste Spielklasse) abgeschlossen werden.
- (2) Der Vertrag muss die Regelung aller gegenseitigen Rechte und Pflichten, die Angabe der Spielklasse und den 30. Juni eines Jahres als Vertragsendedatum enthalten.

§ 33 Vertragsanzeige

- (1) Der Abschluss eines Vertrages ist der zuständigen Passstelle auf einem Formular der Verbände anzuzeigen. Der Zeitpunkt des Eingangs dieser Anzeige ist für die Erteilung der Spielberechtigung maßgeblich. Bei Vereinswechsel wird die Vertragsanzeige erst dann für die Erteilung der Spielberechtigung wirksam, wenn sich der Spieler abgemeldet hat, dies nachgewiesen ist und der bisherige Spielausweis vorliegt.
- (2) Werden der Passstelle mehrere Vertragsanzeigen vorgelegt, ist für die Erteilung der Spielberechtigung diejenige maßgeblich, die zuerst eingegangen ist. Das Datum des Vertrages ist hierbei ohne Belang.
- (3) Für Spieler, die in der Bundesliga oder der Zweiten Bundesliga eingesetzt werden sollen, ist zuständige Passstelle der jeweilige Ligaverband. Für diese Spieler gelten zusätzlich die Bestimmungen für die Bundesligen.
- (4) Die zuständigen Passstellen haben alle erteilten und gelöschten Spielberechtigungen für Spieler mit vertraglicher Bindung in Regional- und Oberligamannschaften (vierthöchste Spielklasse) dem DHB zu melden. Wird ein Nicht-Vertragsspieler innerhalb von zwölf Monaten nach der Freigabe bei einem internationalen Verbandswechsel Vertragsspieler, ist der betreffende Verband (Passstelle) verpflichtet, die erteilte Spielberechtigung innerhalb von **zwei Wochen** dem DHB anzuzeigen, der seinerseits zu einer entsprechenden Meldung an die IHF bzw. EHF verpflichtet ist.

§ 34 Vereinswechsel, Vertragsende

- (1) Ein Spieler mit vertraglicher Bindung kann als solcher in einem Spieljahr höchstens für zwei Vereine (jedoch nicht gleichzeitig, außer gemäß § 70) die Spielberechtigung erhalten; ein Vereinswechsel kann für ihn, auch im Falle eines

Erstvertragsabschlusses, nur bis zum 15. Februar eines Spieljahres vollzogen werden.

- (2) Abs. 1 gilt auch, wenn der Spieler in der laufenden Spielsaison in der höchsten oder zweithöchsten Spielklasse eines anderen Verbandes der IHF mitgewirkt hat.
- (3) Ein Vereinswechsel für Spieler mit vertraglicher Bindung ist erst dann möglich, wenn die in der Vertragsanzeige angegebene Bindungszeit abgelaufen ist, wenn vor Ablauf der angegebenen Bindungszeit der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst oder durch Kündigung wirksam beendet worden ist, wobei der Kündigende die Wirksamkeit nachzuweisen hat, oder die Bindung an die Laufzeit eines Vertrages entfallen ist. Die Bindung an die Laufzeit eines Vertrages entfällt mit sofortiger Wirkung, wenn ein Verein die Zugehörigkeit zu einer Spielklasse verliert, für die der Spieler eine vertragliche Bindung eingegangen ist.
- (4) Eine vorzeitige, einvernehmliche Vertragsbeendigung ist der zuständigen Passstelle unverzüglich auf einem Formular der Verbände anzuzeigen. In den die Spielberechtigung betreffenden Angelegenheiten, auch für die Berechnung der Wartefristen als Nicht-Vertragsspieler ist der Eingang der Vertragsbeendigungsanzeige bei der Passstelle maßgebend.

§ 35 Wartefrist

- (1) Die Wartefrist nach § 26 Abs. 1 entfällt für den Spieler, der im laufenden Spieljahr schon einmal vertragsgebunden war oder bisher keine vertragliche Bindung besaß und mit dem der aufnehmende Verein vor dem 16. Februar einen Vertrag abgeschlossen und diesen angezeigt hat.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für den Einsatz des Spielers in Spielklassen unterhalb der vierthöchsten Spielklasse

§ 36 Spielervermittlung

Zur Vermittlung von Spielern sind nur Personen zugelassen, die eine entsprechende DHB-Lizenz besitzen oder anderweitig zur Vermittlung berechtigt sind.

Abschnitt VIII – Altersklassen, Spielklassen

§ 37 Altersklassen

- (1) Im Spielbetrieb werden unterschieden:
 - a) Männer- und Frauenmannschaften (Erwachsenenmannschaften),
 - b) Jungen- und Mädchenmannschaften (Jugendmannschaften).
- (2) In Erwachsenenmannschaften spielen Männer und Frauen, die 18 Jahre und älter sind. Die Landesverbände können in ihrem Bereich zusätzliche Bestimmungen für die Lebensaltersstufen ab 30 Jahren erlassen.
- (3) Im Jugendbereich gelten folgende Altersklassen:
 - a) A-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben;

- b) B-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben;
 - c) C-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben;
 - d) D-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben;
 - e) E-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben;
 - f) F-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- (4) In den Altersklassen Jugend E und Jugend F können gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) am Spielbetrieb teilnehmen. Die Landesverbände können in ihrem Bereich diese Regelung auch auf die Jugend D erweitern sowie Sonderbestimmungen für die Jugend E und die Jugend F erlassen.

§ 38 Gestrichen

§ 39 Einteilung, Zuständigkeiten

- (1) Gespielt wird in folgenden Spielklassen:
 - Bundesliga,
 - Zweite Bundesliga,
 - Regionalliga,
 - Oberliga (vierthöchste Spielklasse).
- (2) Die Verbände können zwischenverbandliche Spielklassen aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Verbänden derselben Ebene bilden und verwalten. Die Einrichtung zwischenverbandlicher Regionalligen bedarf der schriftlichen Vereinbarung sämtlicher Regionalverbände. Die Vereinbarung zwischenverbandlicher Wettbewerbe und Spielklassen durch Landesverbände bedarf der Zustimmung der betroffenen Regionalverbände in den Punkten, die deren Spielbetriebsorganisation berühren. Vereine müssen mit der Teilnahmemeldung an zwischenverbandlichen Wettbewerben die Verbindlichkeit des Verbandsvertrages schriftlich anerkennen.
- (3) Die jeweils höchste Jugendspielklasse der Landesverbände wird als Jugend-Oberliga bezeichnet, die der Regionalverbände als Jugend-Regionalliga.
- (4) Die Benennung und Einteilung der Spielklassen unterhalb der Oberliga (vierthöchste Spielklasse) obliegt den Landesverbänden.
- (5) Die Ligaverbände regeln alle ihnen durch die Satzung, die Grundlagenverträge und sonstige Vereinbarungen mit dem DHB übertragenen Aufgaben; die

Regionalverbände regeln alle die Regionalligen betreffenden Fragen; die Landesverbände regeln sämtliche Angelegenheiten, welche die Oberligen (vierthöchste Spielklasse) und die darunter befindlichen Spielklassen betreffen.

§ 40 Spielklasseneinordnung

- (1) Die Mannschaften werden ihrer Leistung entsprechend in eine Spielklasse eingeordnet. Diese Einordnung richtet sich nach den Bestimmungen über Auf- und Abstieg. Diese Bestimmungen müssen vor Beginn der Spielsaison festliegen.
- (2) Eine Mannschaft gehört einer Spielklasse an, wenn
 - a) sie sich den Verbleib in ihr in der vergangenen Spielsaison erspielt, der Verein fristgerecht ihre weitere Mitwirkung anmeldet und sie im Falle der Bundesligen die erforderliche Lizenz erhalten hat oder
 - b) als Auf- bzw. Absteiger der Verein ihre Teilnahme am Spielbetrieb der betreffenden Spielklasse fristgerecht erklärt und sie im Falle der Bundesligen die erforderliche Lizenz erhalten hat bzw. als Absteiger in die betreffende Spielklasse aufgenommen worden ist (s. a. § 63 Abs. 2).
- (3) In jeder Spielklasse, mit Ausnahme der niedrigsten, darf grundsätzlich nur eine Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft spielen.
- (4) Steigt eine Mannschaft ab, kommt ein Aufstieg für eine untere Mannschaft desselben Vereins in die bisherige Spielklasse der abgestiegenen Mannschaft, auch wenn sie die Berechtigung hierfür erworben hat, nicht in Betracht.
- (5) Hinsichtlich der in den Abs. 3 und 4 genannten Regelungen können die Landesverbände Ausnahmen zulassen.

§ 41 Spielklassenübertragung, Spielklassen der Spielgemeinschaften

- (1) Bei Einstellung des Spielbetriebs oder Auflösung eines Vereins, einer Handballabteilung oder des männlichen bzw. weiblichen Erwachsenen- oder Jugendbereiches einer Handballabteilung können die zuständigen Verbände nach Anhörung des abgebenden Vereins die Spielklassenrechte nach entsprechendem Antrag auf einen anderen Verein übertragen. Das erworbene Spielklassenrecht für die Bundesliga, Zweite Bundesliga und Regionalliga ist hiervon ausgenommen. Dieses kann nicht auf einen anderen Verein oder wirtschaftlichen Träger übertragen werden.
- (2) Bei der Übertragung des Spielklassenrechts, bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein oder bei der Bildung einer Spielgemeinschaft verbleiben dem neuen Verein bzw. der Spielgemeinschaft die bisherigen Spielklassen für jeweils eine Mannschaft. Sofern die in einem neuen Verein oder einer Spielgemeinschaft zusammengeschlossenen Vereine bzw. Abteilungen oder Bereiche bislang mit zwei oder mehr Mannschaften in einer Spielklasse vertreten waren, gelten die schlechter platzierten automatisch als Absteiger und müssen in der folgenden Saison in die nächst niedrigeren Spielklassen eingegliedert werden (zu Sätzen 1 und 2 s. jedoch Ausnahme nach § 40 Abs. 5).
- (3) Nach Auflösung der Spielgemeinschaft und Wiederaufnahme des Spielbetriebs in den Stammvereinen werden die Mannschaften vom jeweils zuständigen Verband in Spielklassen eingestuft, falls die Vereine sich nicht über die Verteilung der

Mannschaften der Spielgemeinschaft auf die bisherigen Spielklassen geeinigt haben.

Abschnitt IX – Meisterschaftsspiele und Pokalspiele

§ 42 Meisterschaftsspiele

- (1) Meisterschaftsspiele sind Runden-, Entscheidungs- und Ausscheidungsspiele, die der Ermittlung des Meisters einer bestimmten Klasse oder eines bestimmten Gebietes sowie der Rangfolge der übrigen Mannschaften, insbesondere auch der Ermittlung der Auf- und Absteiger dienen. Hierzu zählen auch die Qualifikationsspiele im Jugendbereich.
- (2) Die Rundenspiele werden in der Regel in Hin- und Rückspielen ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede Mannschaft spielt. Das gewonnene Spiel wird mit 2:0 Punkten, das unentschiedene mit 1:1 Punkten, das verlorene Spiel mit 0:2 Punkten gewertet.
- (3) Über die Platzierung bei Meisterschaftsspielen entscheidet primär der Punktestand.
- (4) Werden einer Mannschaft Punkte außerhalb der Spielwertung aberkannt, sind sie am Ende der Meisterschaftsrunde von den Pluspunkten abzuziehen.

§ 43 Entscheidungen bei Punktgleichheit

- (1) Nach Abschluss der Meisterschaftsrundenspiele entscheiden über die für Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele, sofern die Verbände für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich keine hiervon abweichenden Regelungen (z. B. Torverhältnis) festgelegt haben. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt:
 - a) nach Punkten;
 - b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass Abs. 2 anzuwenden ist;
 - c) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz sind Entscheidungsspiele gemäß § 44 durchzuführen.
- (2) Entscheidungsspiele sind auch dann durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele zwischen den betreffenden Mannschaften ohne Torverhältnis gewertet wurden. Ist hierbei jedoch eines der Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, weil sie nicht angetreten ist, gilt sie als nachrangig platziert.
- (3) Die Verbände und der Jugendausschuss des DHB können für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 44 Entscheidungsspiele, Ausscheidungsspiele

- (1) Entscheidungsspiele zwischen zwei Mannschaften werden in Hin- und Rückspielen ausgetragen. Die Wertung erfolgt:
 - a) nach Punkten;

- b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz;
 - c) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach der höheren Zahl der auswärts geworfenen Tore. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird sie nach dem zuletzt ausgetragenen Spiel ohne Verlängerung durch 7-m- bzw. 14-m-Werfen nach Abs. 3 herbeigeführt.
- (2) Entscheidungsspiele zwischen drei und mehr Mannschaften werden an neutralen Orten in einer einfachen Runde ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede spielt. Die Wertung erfolgt:
- a) nach Punkten;
 - b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz;
 - c) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach dem Ergebnis aus dem Spiel der unmittelbar beteiligten Mannschaften. Ist dieses Spiel unentschieden ausgegangen, findet an neutralem Ort unter Beachtung von Regel 2:2 (Halle) bzw. 4:9 (Feld) und der Bestimmungen nach Abs. 3 ein Entscheidungsspiel statt.
- (3) Ist nach Anwendung der Regel 2:2 (Halle) bzw. 4:9 (Feld) eine Entscheidung (auch nach Verlängerung) nicht gefallen, wird, wenn die Ausschreibung oder die vor Beginn der Meisterschaftssaison herausgegebenen Richtlinien für diesen Fall keine Neuansetzung des Spiels vorgesehen haben, der Sieger durch 7-m- bzw. 14-m-Werfen entsprechend dem Kommentar der Regel 2:2 – Entscheidung durch 7-m-Werfen – ermittelt.
- (4) Entscheidungen können auch in Form von Ausscheidungsspielen herbeigeführt werden. Diese werden zwischen zwei Mannschaften in ungerader Anzahl angesetzt und jeweils bis zur Entscheidung ausgetragen, wobei eine Mannschaft Gewinner der Ausscheidungsrunde ist, wenn sie mehr als die Hälfte der auszutragenden Spiele gewonnen hat.
- (5) Die Verbände und der Jugendausschuss des DHB können für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen. Diese müssen in den Durchführungsbestimmungen enthalten sein.

§ 45 Pokalspiele

- (1) Zu den Pokalspielen sind von jedem Verein mehrere Männer- bzw. Frauenmannschaften zugelassen.
- (2) Die Vereine der Bundesliga und der Zweiten Bundesliga sind verpflichtet, an der Deutschen Pokalmeisterschaft auf DHB-Ebene teilzunehmen.
- (3) Die Landes- und Regionalverbände können für ihren Bereich Vereine mit Mannschaften in bestimmten Spielklassen verpflichten, an den Pokalspielen teilzunehmen.
- (4) Die in den Pokalrunden jeweils gegeneinander spielenden Mannschaften werden ausgelost. Der Verlierer scheidet jeweils aus. Das Finale wird in Hin- und Rückspiel gemäß § 44 Abs. 1 ausgetragen. Die Verbände können bestimmen, dass Pokalspiele auch in Turnierform gemäß § 54 ausgetragen werden, wobei das Finale nicht in Hin- und Rückspiel ausgetragen werden muss.
- (5) In einer an der Pokalrunde teilnehmenden Mannschaft kann grundsätzlich jeder Spieler mitwirken, gleichgültig, in welcher Mannschaft seines Vereins und in

welcher Spielklasse er bei den Meisterschaftsspielen bisher mitgewirkt hat oder weiterhin mitwirkt. Er ist jedoch für die Pokalmeisterschaften in der Mannschaft desselben Vereins innerhalb eines Spieljahres festgespielt, in der er erstmals eingesetzt wird, auch wenn diese Mannschaft ausgeschieden ist.

§ 46 Absetzung und Verlegung eines Spiels

- (1) Absetzung oder Verlegung eines Spiels ist zulässig. In allen Fällen entscheidet die Spielleitende Stelle.
- (2) Die Spielleitende Stelle kann die Verlegung des Spiels davon abhängig machen, dass der Antragsteller die Kosten übernimmt, die der Verwaltungsinstanz, der Spielleitenden Stelle und dem Verein der gegnerischen Mannschaft durch die Verlegung entstehen.
- (3) Wird der Antrag auf Verlegung des Spiels abgelehnt oder wird diesem entsprochen, gilt diese Entscheidung als Bestätigung oder als Abänderung des Spielplans.

§ 47 Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spiels

Kann ein Spiel infolge besonderer Umstände nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels.

§ 48 Schadensregulierung bei Spielausfall

- (1) Wer schuldhaft durch Spielabsage oder Nichtantreten einen Spielausfall verursacht, ist dem Verein, dessen Mannschaft an diesem Spiel beteiligt gewesen wäre, zum Ersatz des durch den Spielausfall entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Als Schaden können entweder Aufwendungen geltend gemacht werden, die durch den Spielausfall nutzlos geworden sind oder der entgangene Gewinn.
- (3) Zu den Aufwendungen, deren Ersatz geltend gemacht werden kann, sind z.B. Kosten für Hallenmiete, Programmhefte, der Druck von Eintrittskarten, Werbung, Schiedsrichter sowie Zeitnehmer und Sekretär zu zählen.
- (4) Als entgangener Gewinn ist die Differenz zwischen den hypothetischen Einnahmen und den dafür aufzuwendenden Ausgaben anzusehen.
- (5) Die hypothetischen Einnahmen können mit der Durchschnittssumme der aus den Spielen erzielten und nachgewiesenen Einnahmen ermittelt werden.
- (6) Diese Regelung gilt auch, wenn eine Mannschaft vor Abschluss der Spielrunde aus dem Spielbetrieb ausscheidet.
- (7) Die Verbände können abweichende Regelungen treffen.

§ 49 Ausscheiden aus der Meisterschaftsrunde

- (1) Eine Mannschaft, die zu drei Meisterschaftsspielen nicht antritt, scheidet aus der Meisterschaftsrunde aus.
- (2) Bei Ausscheiden einer Mannschaft werden alle von ihr bisher durchgeführten Spiele nicht gewertet.

§ 50 Sonderfälle des Spielverlustes – Spielverlustwertung

- (1) Für eine Mannschaft ist ein Spiel in folgenden Fällen mit 0:2 Punkten und 0:0 Toren als verloren zu werten:
- a) wenn sie das Spiel absagt oder schuldhaft (unentschuldigt und/oder ohne stichhaltigen Grund) nicht antritt;
 - b) wenn sie durch unpünktlichen oder mangelhaften Aufbau der Spielfläche oder durch Fehlen eines Balles verschuldet, dass ein Spiel nicht durchgeführt werden kann;
 - c) wenn sie zur festgesetzten Anwurfzeit schuldhaft nicht mit wenigstens acht Feld- oder fünf Hallenspielern in Spielkleidung zur Stelle ist;
 - d) wenn sie sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter zu spielen oder sich nicht auf einen anwesenden Schiedsrichter einigen will (s.a. §§ 76 und 77) oder andere Regelungen des zuständigen Verbandes zum Schiedsrichtereinsatz nicht befolgt;
 - e) wenn sie einen Spielabbruch verschuldet;
 - f) wenn sie vom Spielbetrieb ausgeschlossen ist;
 - g) bei Mitwirkung gedopter Spieler;
 - h) wenn Nichtspielberechtigte/Nichtteilnahmeberechtigte als Spieler mitwirken. Dies sind z. B.:
 - Spieler während einer Wartefrist (§ 26)
 - Spieler ohne Spielberechtigung (§ 10)
 - Jugendspieler entgegen dem Verbot nach § 22
 - Spieler trotz Spielverbots nach § 82
 - Gesperrte Spieler
 - In sonstiger Eigenschaft Gesperrte
 - Spieler ohne vertragliche Bindung (ausgenommen Jugendliche mit Doppelspielrecht) in mehr als zwei Spielen je Spielsaison in einer Mannschaft der Bundesligen (§66)
- (2) Die Entscheidung nach Abs. 1 trifft die Spielleitende Stelle von Amts wegen.
- (3) Die Verbände können für ihren Bereich zusätzliche Bestimmungen erlassen.

§ 51 Spielverlustwertung bei Entscheidungs- und Ausscheidungsspielen

Falls für eine Mannschaft ein Entscheidungs- oder Ausscheidungsspiel zur Ermittlung des Meisters, des Staffel- oder Turniersiegers bzw. des Auf- oder Absteigers nach § 50 als verloren gewertet wird, scheidet sie automatisch aus dem weiteren Wettbewerb aus. Die von ihr bisher in der jeweiligen Runde bereits ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.

§ 52 Bestimmung des Siegers, Auf- oder Absteigers durch die Spielleitende Stelle

- (1) Kann der Sieger, Auf- oder Absteiger einer Klasse oder Staffel aus spieltechnischen oder sonstigen Gründen nicht termingerecht zur Teilnahme an

den Meisterschaftsspielen, Aufstiegsspielen oder Abstiegsspielen für die nächste Spielsaison ermittelt werden, wird er von der zuständigen Spielleitenden Stelle nach sportlichen Gesichtspunkten bestimmt.

- (2) Wenn die Auf- bzw. Abstiegsspiele zur oder die Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison bereits begonnen haben, ist die nach Abs. 1 getroffene Entscheidung nicht mehr durch die Ergebnisse später ausgetragener Spiele oder später ergangener Entscheidungen von Rechtsinstanzen abänderbar.
- (3) Die Verbände können für ihren Bereich die Zuständigkeit nach Abs. 1 abweichend regeln.

§ 53 Neuansetzung eines Entscheidungs-, Ausscheidungs- oder Pokalspiels aufgrund eines Urteils

Ist gegen die Wertung eines Entscheidungs-, Ausscheidungs- bzw. Pokalspiels ein Rechtsbehelf eingelegt, kann die aufgrund eines Urteils einer Rechtsinstanz angeordnete Neuansetzung des Spiels nur noch dann durchgeführt werden, wenn die nächste Entscheidungs-, Ausscheidungs- bzw. Pokalrunde noch nicht begonnen hat. Hat eine neue Runde bereits begonnen, nimmt an ihr der Sieger des angefochtenen Spiels teil.

§ 54 Meisterschafts- und Pokalspiele in Turnierform

- (1) Für Meisterschafts- und Pokalspiele in Turnierform ist der Austragungsmodus mit Angabe über Spielzeit und Mannschaftszahl sowie der finanziellen Abwicklung und der Einspruchsmöglichkeiten und Einspruchsfristen vor Beginn der Spielsaison festzulegen und in die Durchführungsbestimmungen (Ausschreibungen) aufzunehmen.
- (2) Bei Punktgleichheit findet § 43 Abs. 1 sinngemäß Anwendung, falls in den Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Einsprüche können nur bei gleichzeitiger Zahlung der vorgesehenen Gebühr eingelegt werden. Rechtsentscheide, die für die Abwicklung des Turniers nötig sind, haben Rechtskraft und sind endgültig.
- (4) Ein Turnierspiel gilt als *e i n* Spiel im Sinne des § 55 (Festspielen)

§ 55 Festspielen

- (1) Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler in Meisterschaftsspielen des Vereins eingeschränkt. Ein Festspielen bei Pokalspielen ist gesondert geregelt.
- (2) Ein Spieler, der in einem der beiden ersten Meisterschaftsspiele einer Mannschaft mitgewirkt hat, wird für eine andere Mannschaft erst teilnahmeberechtigt, wenn sowohl diese Mannschaft als auch die Mannschaft, in der er mitwirkte, zwei Meisterschaftsspiele ausgetragen haben. Dies gilt auch für die in Abs. 12 genannten Spieler sowie für Jugendspieler, die in verschiedenen Mannschaften derselben Altersklasse spielen.
- (3) Unbeschadet Abs. 2 ist ein Spieler in der höheren Mannschaft festgespielt, in der er innerhalb von 4 Wochen – zurückgerechnet vom Tage seines letzten Mitwirkens in der höheren Mannschaft – an mehr als einem Spiel der höheren Mannschaft teilgenommen hat. Der Tag, an dem der Spieler zuletzt in der höheren Mannschaft

mitgewirkt hat, ist in die Vier-Wochen-Frist einzurechnen.

- (4) Bei einem Mitwirken in drei oder mehr Mannschaften verschiedener Spielklassen innerhalb des Zeitraums von Abs. 3 gelten die höheren Spielklassen im Verhältnis zur unteren Spielklasse als *e i n e* höhere Spielklasse. Dabei ist die Regelung zu Abs. 3 getrennt von jeder Spielklasse aus zu berücksichtigen.
- (5) Festgespielte Spieler können – mit Ausnahme nach Abs. 6 – an Spielen unterer Mannschaften wieder teilnehmen, wenn sie an den beiden letzten Meisterschaftsspielen der Mannschaft nicht teilnahmen, in der sie sich festspielten. Persönliche Sperren werden hierauf nicht angerechnet. Frühestens mit dem Freiwerden für untere Mannschaften kann die Vier-Wochen-Frist des Abs. 3 erneut zu laufen beginnen.
- (6) In der Rückspielrunde können jedoch festgespielte Spieler für untere Mannschaften nur noch frei werden, wenn nach Ablauf der Wartefrist (zwei Meisterschafts-Spiele) sowohl für die Mannschaft, in der sich der Spieler festspielte, als auch für die untere Mannschaft, in welcher der Spieler eingesetzt werden soll, noch je mindestens zwei Meisterschaftsspiele auszutragen sind.
- (7) Scheidet eine Mannschaft vorzeitig aus der Meisterschaftsrunde aus, werden die zum Zeitpunkt des Ausscheidens festgespielten Spieler einen Monat nach ihrem letzten Einsatz in dieser Mannschaft für untere Mannschaften teilnahmeberechtigt, soweit nicht Abs. 6 anzuwenden ist.
- (8) Verstöße gegen die Bestimmungen der Abs. 2 bis 7 bewirken Spielverlust für die Mannschaft, in der der Spieler fehlbar wurde, und Geldstrafen.
- (9) In unteren Mannschaften festgespielte Spieler können jederzeit in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.
- (10) Die schriftliche Ummeldung festgespielter Spieler kann verlangt werden. Die Vereine bleiben für die Beachtung der Bestimmungen selbst verantwortlich.
- (11) Die Bestimmungen des Festspielens werden auf Jugendspieler nur angewandt, wenn sie in verschiedenen Mannschaften derselben Altersklasse spielen.
- (12) Spieler können sich bis zum Ende der Spielsaison, in der sie ihr 23. Lebensjahr vollenden, in Mannschaften der Bundesligen und Regionalligen (gilt nur für den Erwachsenenbereich) nicht festspielen. Ihr Einsatz ist jedoch nur ab der vierthöchsten Spielklasse zulässig. Für Spieler mit Zweifachspielrecht gilt dies auch für untere Mannschaften ihres Stammvereins, sofern diese nicht mit der Mannschaft, an die der Spieler ausgeliehen wurde, in derselben Staffel spielen (s. jedoch Absatz 2).

§ 56 Spielkleidung

- (1) Die Spielkleidung muss den in den Spielregeln enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Es sind Trikots mit deutlich sichtbaren Nummern zu verwenden. Die gleiche Nummer darf in einer Mannschaft nicht mehrfach verwendet werden.
- (2) Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Heimverein, in den Bundesligen der Gastverein, verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Der Schiedsrichter bestimmt, ob die Spielkleidung zu wechseln ist. Die Mannschaften haben eine zweite, andersfarbige Spielkleidung mitzubringen, wenn in Turnierform gespielt wird. Die Verbände können für ihren Bereich abweichende oder ergänzende Bestimmungen erlassen.

- (3) Das Anbringen von Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung kann von einer Meldung bzw. Genehmigung abhängig gemacht werden. Für Mannschaften der Bundesligen ist eine Werbung nach den Werberichtlinien des zuständigen Ligaverbandes zugelassen; die Regional- und Landesverbände sind für Werbung bei Mannschaften, die nicht den Bundesligen angehören, zuständig und erlassen ggf. dazu eigene Richtlinien.

Abschnitt X – Spielverkehr auf Bundesebene

§ 57 Meisterschaften

Der DHB spielt folgende Meisterschaften und Wettbewerbe im Hallenhandball aus:

- a) Deutsche Meisterschaft der Männer,
- b) Deutsche Meisterschaft der Frauen,
- c) Deutsche Pokalmeisterschaft der Männer,
- d) Deutsche Pokalmeisterschaft der Frauen,
- e) Deutsche Meisterschaft der männlichen Jugend A,
- f) Deutsche Meisterschaft der männlichen Jugend B,
- g) Deutsche Meisterschaft der weiblichen Jugend A,
- h) Deutsche Meisterschaft der weiblichen Jugend B,
- i) sonstige Wettbewerbe im Jugendbereich.

§ 58 Deutsche Handball-Meister

Die Meister der Bundesliga sind Deutsche Handball-Meister.

Der Sieger des Endspiels um die Pokalmeisterschaft ist Deutscher Handball-Pokal-Meister.

Die Meister im Jugendbereich sind Deutsche Handball Jugendmeister

§ 59 Zuständigkeiten

- (1) Die Ligaverbände des DHB sind zuständig für
- a) die Meisterschaftsspiele der Bundesligen,
 - b) die Spiele um die Deutsche Pokalmeisterschaft,
 - c) den Supercup der Männer-Vereinsmeisterschaften.

Die Spielleitenden Stellen werden durch den jeweiligen Ligaverband bestimmt.

- (2) Der Jugendausschuss ist zuständig für die Spiele um die Deutschen Jugendmeisterschaften und für die sonstigen Wettbewerbe im Jugendbereich. Spielleitende Stellen sind der Vizepräsident Jugend als Vorsitzender des Jugendausschusses für den männlichen und der stellvertretende Vorsitzende des Jugendausschusses für den weiblichen Bereich.
- (3) Der Schiedsrichterwart regelt den Einsatz der Schiedsrichter.

§ 60 Organisation der Spiele

- (1) Das Erweiterte Präsidium des DHB entscheidet über die Wettkampfsysteme auf Bundesebene mit Ausnahme der Bundesligen. Dem zuständigen Ligaverband obliegt die Organisation und Vorbereitung der Wettbewerbe der Bundesligen und

der Pokalspiele auf Bundesebene. Die Abwicklung der Spiele um die Deutschen Jugendmeisterschaften und der sonstigen Wettbewerbe im Jugendbereich obliegt dem Jugendausschuss.

- (2) Die Spiele um die Meisterschaften und die sonstigen Wettbewerbe im Jugendbereich werden von der zuständigen Spielleitenden Stelle angesetzt.

Abschnitt XI – Bestimmungen für die Bundesligen

§ 61 Bundesliga und Zweite Bundesliga – Männer und Frauen

Die Zahl der Mannschaften in den jeweiligen Bundesligen ist von den zuständigen Ligaverbänden festzulegen. Sofern Änderungen auch Auswirkungen auf die darunter liegenden Spielklassen haben, sind diese Änderungen vom Erweiterten Präsidium zu beschließen.

§ 62 Gestrichen

§ 63 Auf- und Abstiegsregelung – Männer und Frauen

- (1) In die Zweite Bundesliga Männer und Frauen werden die Absteiger aus der jeweiligen Bundesliga und je ein Vertreter aus den fünf Regionalverbänden aufgenommen, während die fünf Absteiger aus der Zweiten Bundesliga Männer und Frauen der Regionalliga ihres Regionalverbandes zuzuordnen sind.
- (2) Erhält eine Mannschaft der Bundesligen nicht die erforderliche Lizenz oder verzichtet sie für die neue Spielsaison auf die Teilnahme in der Spielklasse, für die sie sich sportlich qualifiziert hat, ist die Mannschaft in eine Spielklasse ihres Landesverbandes einzugliedern.
- (3) Der Teilnahmeverzicht gemäß Abs. 2 muss spätestens bis zum ersten Tag nach Ende der laufenden Saison gegenüber dem zuständigen Ligaverband erklärt sein.

§ 64 Teilnahmevoraussetzungen für die Bundesligen

Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen sind

- a) Meldung der Mannschaft auf dem Formblatt des zuständigen Ligaverbandes zum festgesetzten Termin,
- b) Vorlage der geforderten Sicherheit beim jeweiligen Ligaverband,
- c) Besitz der durch den zuständigen Ligaverband zu erteilenden Lizenz gemäß den Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen.

§ 65 Sicherheit

Der jeweilige Ligaverband entscheidet über Art und Höhe der Sicherheit, die für die aus der Teilnahme am Spielbetrieb entstehenden Ansprüche der Vereine der Bundesligen oder ihrer wirtschaftlichen Träger und des Ligaverbandes zu erbringen ist. Diese Sicherheiten schließen auch Forderungen ein, die sich aus der Teilnahme an internationalen Vereinswettbewerben ergeben können.

§ 66 Spieler der Bundesligen

Zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen der Bundesligen sind grundsätzlich nur Spieler berechtigt, welche die entsprechende Spielberechtigung als Spieler mit vertraglicher Bindung besitzen. Volljährige Spieler ohne vertragliche Bindung dürfen von ihrem Verein in höchstens zwei Bundesligen-Meisterschaftsspielen je Spielsaison eingesetzt werden; Jugendliche (= Minderjährige, s. § 18 Satz 1) mit Doppelspielrecht dürfen uneingeschränkt eingesetzt werden.

§ 67 Erteilung der Spielberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung erteilt auf Antrag der zuständige Ligaverband in einem besonderen Ausweis für Spieler der Bundesligen. In dem Antrag haben Verein und Spieler neben den sonst geforderten Angaben zu erklären, dass sie Satzung, Ordnungen und Entscheidungen der DHB-Organe als verbindlich anerkennen.
- (2) Der bisherige Spielausweis wird vom zuständigen Ligaverband einbehalten bzw., sofern gleichzeitig ein Vereinswechsel erfolgt ist, unverzüglich der Passstelle des bisherigen Vereins übersandt. Darüber hinaus ist die nun zuständige Passstelle unverzüglich über die erteilte Spielberechtigung mit Adresse des Spielers und ggf. bestehende Wartefristen für untere Mannschaften zu informieren.
- (3) Die Erteilung der Spielberechtigung kann versagt werden, wenn der Verein Bedingungen oder Auflagen aus dem Lizenzierungsverfahren nicht erfüllt hat oder die Deckung der mit der Spielerverpflichtung verbundenen Ausgaben in den vorgelegten Lizenzierungsunterlagen nicht ausgewiesen ist oder auf Anforderung nicht nachgewiesen wird.

§ 68 Spielerliste

Der zuständige Ligaverband veröffentlicht zum 1. September und 1. März eines Jahres eine Liste der Spieler mit vertraglicher Bindung an einen Bundesligenverein mit Angabe der Vertragslaufzeit.

§ 69 Ausleihe von Spielern

- (1) Ein Verein der Bundesliga und der Zweiten Bundesliga (Erstverein) darf einen Spieler mit vertraglicher Bindung an einen anderen Verein (Zweitverein) zum Einsatz in der Bundesliga, Zweiten Bundesliga, Regionalliga oder Oberliga (vierthöchste Klasse) – jedoch nicht in derselben Staffel – unter folgenden Voraussetzungen ausleihen:
 - a) Der Spieler hat das 23. Lebensjahr am Tage der Ausleiheanzeige an den zuständigen Ligaverband noch nicht vollendet.
 - b) Der Spieler hat sein Einverständnis zur Ausleihe an den bestimmten Zweitverein schriftlich erklärt. Er kann zur Abgabe der Einverständniserklärung nicht im voraus verpflichtet werden.
 - c) Die Ausleihe muss dem jeweils zuständigen Verband spätestens eine Woche vor dem ersten Spieleinsatz für den Zweitverein und vor dem 16. Januar eines Jahres zugegangen sein.
 - d) Notwendiger Bestandteil der schriftlichen Ausleiheanzeige sind die rechtsverbindlichen Einverständniserklärungen des Spielers, des Erstvereins und des Zweitvereins sowie die Angabe des kalendermäßig bestimmten

Ausleihezeitraumes.

- e) Die Ausleihedauer endet – unbeschadet der Angabe in der Ausleiheanzeige – auch durch spätere einvernehmliche Widerrufsanzeige der beiden Vereine und des Spielers, darüber hinaus zwangsläufig mit Ende des Spielervertrages (Erstverein), spätestens jedoch mit dem Ende der Spielsaison, die auf die Vollendung des 23. Lebensjahres des Spielers folgt, sofern zu diesem Zeitpunkt ein Vertrag des Spielers mit dem Erstverein besteht.
 - f) Die Ausleihe desselben Spielers ist während eines Spieljahres nur einmal und nur an einen Verein möglich.
 - g) Der Erstverein kann im laufenden Spieljahr pro Mannschaft höchstens drei Spieler ausleihen, der Zweitverein höchstens drei Ausleihe-Spieler aufnehmen.
- (2) Während der Ausleihedauer bleibt der Vertrag des Spielers mit seinem Erstverein gültig. An diesen Vertrag ist die Ausleihe gebunden.
 - (3) Die Ausleihe eines Spielers gilt nicht als Vereinswechsel.
 - (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) - g) gilt die Spielberechtigung für den Zweitverein als erteilt. Eine Wartefrist entfällt.
 - (5) Die Ligaverbände können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

§ 70 Zweifachspielrecht

- (1) Der gemäß § 69 ausgeliehene Spieler ist für seinen Erstverein und den Zweitverein gleichzeitig in den Bundesligen- und Regionalligamannschaften sowie den Mannschaften der vierthöchsten Liga (Oberliga) (und nur in diesen) spielberechtigt (Zweifachspielrecht), wenn
 - das Zweifachspielrecht in der Ausleiheanzeige (s. § 69 Abs. 1 Buchst. c) und d)) erklärt worden ist und
 - der Spieler das 23. Lebensjahr am Tage der Ausleiheanzeige noch nicht vollendet hat.Eine im Erstverein bestehende Jugendspielberechtigung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Entscheidungen des Erstvereins sind bei Interessenkollision, Bestimmung des Spieleinsatzes etc. vorrangig (nur interne Wirkung zwischen Erst- und Zweitverein).
- (3) Wird gegen einen Spieler eine Sperre verhängt, gilt diese für beide Vereine. Für die vorzeitige Entsperrung gemäß § 21 Rechtsordnung sind die Spiele der Mannschaft des Vereins maßgeblich, in der der Straftatbestand erfüllt wurde.

§ 71 Schadensregulierung bei Spielausfall in Bundesligen

Können sich die beteiligten Vereine wegen der Feststellung und Erstattung eines entstandenen Schadens gemäß § 48 nicht einigen, entscheidet auf Antrag eines Vereins der zuständige Ligaverband. Für die Durchsetzung seiner Entscheidung ist § 61 Rechtsordnung analog anzuwenden.

§ 72 Trainer-Anstellung

- (1) Vereine der Bundesliga Männer und Frauen und der Zweiten Bundesliga Männer sind verpflichtet, für die Betreuung ihrer Mannschaften während der Spiele und im Trainingsbetrieb einen vertraglich gebundenen Trainer mit DHB-A-Lizenz zu beschäftigen. Vereine der Zweiten Bundesliga Frauen sind in gleicher Weise

verpflichtet, einen Trainer mit mindestens DHB-B-Lizenz zu beschäftigen. Die Vereine haben diese Trainer mit deren unterschriebenen Bestätigung, dass sie in der jeweiligen Spielsaison beschäftigt sind, spätestens bis zum Beginn der Spielsaison dem zuständigen Ligaverband zu melden.

- (2) Ist der Trainer bei mehr als einem Viertel der Meisterschaftsspiele nicht im Spielbericht eingetragen, wird widerlegbar vermutet, dass er bei dem Verein nicht beschäftigt ist.
- (3) Über Ausnahmegenehmigungen zu Abs. 1 entscheidet allgemein oder auf Antrag im Einzelfall der zuständige Ligaverband in Abstimmung mit der Kommission für Ausbildung und Breitensport. Bei ausländischen Trainern können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn nach Ausbildung und beruflicher Erfahrung angenommen werden kann, dass der Trainer sich in deutscher Sprache verständlich machen kann und befähigt ist, eine Mannschaft der Bundesligen zu betreuen.

Abschnitt XII – Freundschaftsspiele, Besondere Spielformen

§ 73 Freundschaftsspiele

- (1) Freundschaftsspiele sind Spiele ohne Meisterschaftscharakter; sie sind von dem Veranstalter dem zuständigen Verband bzw. der von diesem bestimmten Stelle anzuzeigen.
- (2) Bei Freundschaftsspielen können die beteiligten Mannschaften abweichende Vereinbarungen bezüglich der Spielzeit, der Größe der Spielfläche und der Zahl der einzusetzenden Spieler treffen. Die Vereinbarungen sind im Spielbericht einzutragen.
- (3) An Freundschaftsspielen eines Vereins dürfen nur Spieler teilnehmen, denen die Spielberechtigung für diesen Verein erteilt worden ist. Die Ligaverbände können abweichende Regelungen treffen.
- (4) Für den Einsatz von Gastspielern ist eine Genehmigung erforderlich. Zuständig für die Erteilung ist der Verband, dem der den Antrag stellende Verein angehört. Diesem Antrag ist die Einverständniserklärung des Vereins, für den eine gültige Spielberechtigung für den Bereich des DHB erteilt ist, beizufügen. Der Antrag soll grundsätzlich zehn Tage vor der Veranstaltung bei der vom Verband bestimmten Stelle vorliegen.

§ 74 Spielleitende Stelle

Bei Freundschaftsspielen sind die für den ausrichtenden Verein zuständigen untersten Verwaltungsinstanzen Spielleitende Stellen (s. a. § 30 Nr. 4 Rechtsordnung). Für teilnehmende Spieler der Bundesligen bleibt die Spielleitende Stelle des jeweiligen Ligaverbandes zuständig.

§ 75 Besondere Spielformen

- (1) Der DHB und die Verbände können Spiele eigener Art mit oder ohne Wettkampfcharakter veranstalten, bei denen die Handballregeln der IHF und die Ordnungen, insbesondere die Spiel- und die Rechtsordnung keine oder nur teilweise Anwendung finden, z. B. Beachhandballspiele, Spielfeste,

Breitensportveranstaltungen, sonstige den Handballsport fördernde Veranstaltungen, Spiele von Traditionsmannschaften, Oldie-Masters, Spiele mit gemischten Mannschaften etc..

- (2) Vereine bedürfen zur Veranstaltung von Spielen nach Abs. 1 der vorherigen Genehmigung des zuständigen Landesverbandes. In der Antragstellung sind die Besonderheiten der Spielform anzugeben.
- (3) Die Klärung und Sicherstellung des Unfallversicherungsschutzes für Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 obliegt vorab dem Veranstalter.

Abschnitt XIII – Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Spielaufsicht, Technischer Delegierter, Spielbericht

§ 76 Schiedsrichteranzetzung

- (1) Die Schiedsrichter werden bei Spielen unter Leitung des DHB und der Ligaverbände durch den DHB, in allen anderen Fällen durch den zuständigen Regional- oder Landesverband oder dessen Gliederungen angesetzt. Bei zwischenverbandlichen Wettbewerben werden die Schiedsrichter durch die vertraglich bestimmte Stelle eingesetzt.
- (2) Für die Schiedsrichteranzetzung ist der DHB ferner zuständig:
 - a) bei Freundschaftsspielen zwischen Bundesligamannschaften,
 - b) bei Freundschaftsspielen von Bundesligamannschaften gegen ausländische Mannschaften,
 - c) bei Turnieren, an denen überwiegend Bundesligamannschaften teilnehmen.
- (3) Der DHB-Schiedsrichterwart kann die Aufgaben an die Verbände delegieren.
- (4) Der Schiedsrichterwart des Regionalverbandes des Heimvereins setzt die Schiedsrichter bei Spielen von Bundesligamannschaften gegen andere Mannschaften an.
- (5) Bei den übrigen Freundschaftsspielen und Turnieren regeln die Landesverbände die Schiedsrichteranzetzung.
- (6) Ein Schiedsrichter soll keinem der beiden spielenden Vereine angehören (neutraler Schiedsrichter).
- (7) Die Landesverbände können in ihrem Bereich für untere Spielklassen (unterhalb der Oberliga (vierthöchste Spielklasse)) abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 77 Ausbleiben des Schiedsrichters

- (1) Bei Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters müssen sich beide Mannschaften auf einen anwesenden neutralen Schiedsrichter einigen. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los. Die Trainer der beteiligten Mannschaften gelten nicht als neutrale Schiedsrichter.
- (2) Ist kein neutraler Schiedsrichter zur Stelle, können sich die beiden Mannschaften auf einen Schiedsrichter eines der beiden spielenden Vereine oder auf eine Person einigen, die einem Verein im Bereich des DHB angehört.
- (3) In unteren Spielklassen – sie sind von den Verbänden zu benennen – müssen sich

bei Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters die Mannschaften auf einen anwesenden Schiedsrichter einigen.

- (4) Die Verbände und der Jugendausschuss des DHB können in den Fällen nach Abs. 1 bis 3 für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen.
- (5) Das Ergebnis der Einigung bzw. des Losentscheids ist vor Beginn des Spiels schriftlich auf dem Spielbericht zu bestätigen.
- (6) Spiele unter Vorbehalt sind nicht gestattet. Falls gegen die Wertung des Spiels Einwendungen innerhalb einer Frist von drei Tagen erhoben werden, entscheidet die Spielleitende Stelle nach Anhörung des Spielgegners.

§ 78 Schadensregulierung bei Ausbleiben des Schiedsrichters

- (1) Wird ein Spiel wegen schuldhaften Ausbleibens des Schiedsrichters nicht ausgetragen oder wird aus diesem Grunde eine Wiederholung des Spiels nötig, hat die Verwaltungsinstanz, die für die Schiedsrichteransetzung zuständig ist, den nachweislich infolge des Nichterscheinens entstandenen Schaden (vgl. § 48) der Vereine zu tragen. Die Verbände können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.
- (2) Im Streitfall bestimmt die zuständige Rechtsinstanz auf Antrag die Höhe des zu erstattenden Schadens.

§ 79 Zeitnehmer, Sekretär

- (1) Zu jedem Meisterschafts- und Pokalspiel sind Zeitnehmer und Sekretär von den beteiligten Vereinen zu stellen, soweit diese nicht von der zuständigen Stelle angesetzt werden. Die Verbände können in ihrem Bereich Ausnahmen zulassen.
- (2) Zeitnehmer und Sekretär können der Spielleitenden Stelle einen Bericht geben. Sie haben diese Absicht dem Schiedsrichter anzuzeigen, der gemäß § 81 Abs. 6 verfährt. Der Bericht ist innerhalb von **drei** Tagen an die Spielleitende Stelle zu senden.

§ 80 Spielaufsicht

- (1) Spielaufsicht kann angeordnet werden:
 - a) durch die Spielleitende Stelle,
 - b) auf Antrag eines Vereins,
 - c) durch Urteil.
- (2) Die Kosten der Spielaufsicht trägt
 - a) im Falle von Abs. 1 Buchst. a) der von der Spielleitenden Stelle bestimmte Kostenträger,
 - b) im Falle von Abs. 1 Buchst. b) der Verein, der die Spielaufsicht beantragt hat,
 - c) im Falle von Abs.1 Buchstabe c) der im Urteil bestimmte Kostenträger.
- (3) Der Aufsichtführende ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die für die Durchführung des Spiels zweckdienlich sind; er darf in Rechte und Pflichten von Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär nicht eingreifen.
- (4) Will der Aufsichtführende einen Bericht geben, hat er dies dem Schiedsrichter

anzuzeigen, der gemäß § 81 Abs. 6 verfährt. Der Bericht ist innerhalb von drei Tagen an die Spielleitende Stelle zu senden.

§ 80a Technischer Delegierter in Bundesligen

- (1) Der Technische Delegierte kann in Bundesligen, , gestellt werden
 - a) durch die Spielleitende Stelle,
 - b) auf Antrag eines Vereins,
 - c) durch Urteil.
- (2) Die Kosten des Technischen Delegierten trägt
 - a) im Falle von Abs. 1 Buchst. a) der von der Spielleitenden Stelle bestimmte Kostenträger,
 - b) im Falle von Abs. 1 Buchst. b) der den Antrag stellende Verein,
 - c) im Falle von Abs.1 Buchstabe c) der im Urteil bestimmte Kostenträger.
- (3) Der Technische Delegierte ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die für die Durchführung des Spiels zweckdienlich sind; er darf in Rechte und Pflichten von Schiedsrichter nicht eingreifen (s. EHF-Delegiertenordnung, jedoch auch Auswechsel-Reglement Nr. 7, 8 und Erläuterungen zu den Spielregeln Nr. 9, letzter Absatz).
- (4) Will der Technische Delegierte einen Bericht geben, hat er dies dem Schiedsrichter anzuzeigen, der gemäß § 81 Abs. 6 verfährt. Der Bericht ist innerhalb von drei Tagen an die Spielleitende Stelle zu senden.

§ 81 Spielbericht

- (1) Zu jedem Spiel (auch Freundschaftsspiel) ist ein Spielbericht auszufüllen.
- (2) Der Schiedsrichter prüft vor dem Spiel die Spielausweise nach dem ausgefüllten Spielbericht. Wird ein Spielausweis vorgelegt, der von den für diese Klasse üblichen Ausweisen abweicht, hat der Schiedsrichter im Spielbericht darauf hinzuweisen.
- (3) Spieler, deren Spielausweise nicht vorliegen, bestätigen die Teilnahme am Spiel in der entsprechenden Rubrik des Spielberichtes unterschriftlich mit Angabe des Geburtsdatums. Mit der Unterschrift bestätigt der Spieler, dass er für den Verein an diesem Tage spielberechtigt ist. Fehlende Spielausweise sind vom Verein innerhalb von **fünf** Tagen mit Freibriefumschlag für die Rücksendung an die Spielleitende Stelle einzuschicken, wenn diese angefordert werden.
- (4) Auf dem Spielbericht aufgeführte Spieler haben am Spiel teilgenommen, auch wenn sie nicht eingesetzt worden sind.
- (5) Der Schiedsrichter hat im Spielbericht die Wahrnehmungen zu schildern, die ihn jeweils veranlasst haben, Ausschlüsse oder Disqualifikationen auszusprechen. Wertet der Schiedsrichter das von ihm wahrgenommene und als grob unsportlich angesehene Verhalten gleichzeitig als Beleidigung oder Bedrohung des Schiedsrichters, Zeitnehmers, Sekretärs, der Spielaufsicht / des Technischen Delegierten, eines Mannschaftsoffiziellen, Spielers oder Zuschauers (einer anderen Person), hat er dies im Spielbericht zu vermerken.

- (6) Von Mannschaftsverantwortlichen/Vereinsvertretern oder einer betroffenen Person vorgebrachte Einspruchsgründe sind vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Gleiches gilt für angekündigte Berichte der Spielaufsicht, des Technischen Delegierten, des Zeitnehmers oder des Sekretärs.
- (7) Die Mannschaftsverantwortlichen/Vereinsvertreter haben die Kenntnisnahme aller im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart des Schiedsrichters unterschriftlich zu bescheinigen.
- (8) Die Spielleitende Stelle ist nicht befugt, im Spielbericht eingetragene Ausschlüsse oder Disqualifikationen aufzuheben oder die von dem Schiedsrichter als Beleidigung oder Bedrohung vorgenommene Wertung zu ändern.
- (9) Spielberichte der Schiedsrichter müssen spätestens am ersten Werktag nach dem Spieltage an die Spielleitende Stelle gesandt werden.

Abschnitt XIV – Sonstige Bestimmungen

§ 82 Abstellen von Spielern

- (1) Spieler, die zu einem Auswahlspiel oder zu einem Lehrgang einberufen werden, müssen zu diesem Zweck von ihrem Verein freigegeben werden. Die Einberufung ist dem zuständigen Verband mitzuteilen.
- (2) Falls bei Einberufung von Spielern, die keiner Mannschaft der Bundesligen angehören, eine Frist von zwei Wochen vor der geplanten Maßnahme nicht eingehalten wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Verbandes einzuholen.
- (3) Diese Zustimmung entfällt nur, sofern der DHB den Verbänden
 - a) bis spätestens 1. Februar seine Termine für die nächste Hallensaison und
 - b) bis spätestens 1. Oktober seine Kaderlisten für die nächste Hallensaison bekanntgegeben hat.
- (4) Spieler, die Auswahlspielen oder Schulungs- bzw. Sichtungslerngängen – mit Ausnahme von Übungsleiterlehrgängen – fernbleiben, dürfen für die Tage der Veranstaltung in keiner Mannschaft ihres Vereins zum Einsatz kommen, sofern keine Freigabe durch die einberufende Stelle erfolgt ist. Bei Verstößen gegen dieses Verbot ist das Spiel der betreffenden Mannschaft als verloren zu werten und ihr Verein mit einer Geldstrafe zu belegen – vgl. § 19 Abs. 1 Buchst. h) und Abs. 2 Rechtsordnung. Das Spielverbot gilt jedoch nicht als persönliche Sperre des Spielers. Der Spieler, der gegen das Verbot von Satz 1 verstößt, kann gesperrt werden – vgl. § 20 Rechtsordnung.
- (5) Spieler, die unentschuldigt nicht an Lehrgängen und Auswahlspielen teilnehmen, können gesperrt werden. Verschuldet ein Verein die Nichtteilnahme, ist in jedem Falle eine Geldbuße zu verhängen .
- (6) Ein Verein, der einen oder mehrere Spieler bzw. einen Jugendsprecher zu einem Auswahlspiel, Lehrgang oder einer sonstigen Maßnahme der satzungsgemäßen Organe des DHB oder seiner Verbände abstellen muss, kann die Verlegung angesetzter Spiele beantragen; Spiele der Jugendmannschaften sind zu verlegen.
- (7) Die Verpflichtung für einen Verein der Bundesligen, Spieler abzustellen, entfällt, falls seitens des DHB keine Spielunfähigkeitsversicherung zugunsten des

abstellenden Vereins für dessen Spieler abgeschlossen ist. Die Höhe der Versicherungssumme ist zwischen betreffendem Ligaverband und DHB-Präsidium einvernehmlich festzulegen.

- (8) Die Verbände können im Falle des Abs. 6 für Maßnahmen ihres Bereiches abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 83 Sperre

- (1) Gesperrte Spieler, Mannschaftsoffizielle, Trainer, Übungsleiter, Betreuer, sonstige Offizielle sowie Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre sind für den Zeitraum der Sperre von der Teilnahme an Spielen ausgeschlossen. Sie gelten als nichtteilnahmeberechtigt. Sie dürfen auch nicht an Freundschaftsspielen teilnehmen sowie in der Sperrzeit eine der vorgenannten Funktionen bei Spielen ausüben.
- (2) Gesperrte Mannschaften oder Abteilungen sind während der Sperre vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Bei einer Abteilungssperre sind die Jugendmannschaften ausgenommen, wenn dies nicht ausdrücklich anders bestimmt wird.

§ 84 Hallen- oder Platzsperre

- (1) Neben der Verhängung einer Hallen- oder Platzsperre gegen einen Verein durch Urteil der Rechtsinstanzen kann eine solche auch durch die Spielleitende Stelle angeordnet werden, wenn der Schutz von Schiedsrichtern, Zeitnehmern, Sekretären, Spielern, Mannschaftsoffiziellen, Spielaufsichten/Technischen Delegierten oder Zuschauern nicht gewährleistet war, auch wenn dem Heimverein eine schuldhafte Vernachlässigung des Ordnungsdienstes im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 3 Rechtsordnung nicht nachzuweisen ist.
- (2) Auf gesperrten Plätzen und in gesperrten Hallen darf während der Sperre kein Meisterschafts- oder Pokalspiel ausgetragen werden. Soll sich die Platz- oder Hallensperre auch auf Freundschaftsspiele erstrecken, muss dies ausdrücklich bestimmt werden.
- (3) Die während einer Platz- oder Hallensperre angesetzten Meisterschafts- und Pokalspiele sind an neutralem Ort auszutragen. Die Spielleitende Stelle bestimmt den Austragungsort. Der bestrafte Verein gilt als Heimverein. Die Verbände können für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 85 Trainer, Mannschaftsoffizielle

- (1) Vereine, die einen Trainer einsetzen, sind verpflichtet, diesen dem zuständigen Verband zu melden.
- (2) Ein aktiver Spieler darf nicht mehr als zwei Vereinen gleichzeitig als Trainer zur Verfügung stehen.
- (3) Mannschaftsoffizielle gemäß Regel 4:2-3 dürfen ihren Spielern unter Beachtung des Auswechselraum-Reglements Weisungen erteilen. Sie dürfen das Spiel und dessen Leitung durch den Schiedsrichter nicht behindern oder stören.

§ 86 Dopingverbot

- (1) Doping ist im Bereich des DHB und seiner Verbände sowie der angeschlossenen

Vereine und Spielgemeinschaften verboten. Doping ist die Anwendung (Einnahme, Injektion oder Verabreichung) einer Doping-Substanz, die zu einer unphysiologischen oder künstlichen Steigerung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit des Spielers geeignet ist.

- (2) Die Anordnung der Dopingkontrollen obliegt der vom Präsidium des DHB eingesetzten Anti-Doping-Kommission.
- (3) Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen.
- (4) Spieler oder Dritte (z. B. Mannschaftsverantwortlicher, Trainer, Betreuer, Arzt, Masseur oder sonstige Vereins-, Spielgemeinschafts- und Verbandsmitglieder), die Doping-Substanzen anwenden, jemanden zu deren Anwendung veranlassen oder solche anbieten, werden bestraft.
- (5) Jeder Verein bzw. jede Spielgemeinschaft haben zu gewährleisten, dass ihre Spieler nicht gedopt sind und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein bzw. der Spielgemeinschaft ist das Handeln der Mitglieder, Mitarbeiter und der beauftragten Personen zuzurechnen.
- (6) Einzelheiten sind in dem vom Präsidium des DHB erlassenen Anti-Doping-Reglement, dem NADA-Code und der „Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden“ der World-Anti-Doping-Agentur geregelt.

§ 87 Handballregeln, Inkrafttreten

- (1) Alle Spiele werden nach den Handballregeln der IHF in der Fassung des DHB ausgetragen.
- (2) Die Landesverbände können für ihren Bereich abweichende Bestimmungen zur Anwendung der Handballregeln über die Spielzeitunterbrechung bei „Team-Time-out“ („Auszeit“) erlassen. Die Verbände können für ihren Bereich für den Spielbetrieb der Jugend F bis einschließlich Jugend C ergänzende Bestimmungen zu den IHF-Regeln erlassen.
- (3) Die von der IHF beschlossenen Ergänzungen und Änderungen der Handballregeln, der Kommentare, der IHF-Handzeichen, des Auswechsellraum-Reglements und der Erläuterungen zu den Spielregeln, welche mit Beginn des neuen Spieljahres Gültigkeit haben sollen, müssen den Verbänden des DHB bis zum 30. April des jeweiligen Jahres zugänglich gemacht werden.
- (4) Sämtliche nach dem 30. April eines Jahres bekannt gegebenen Neuerungen und Änderungen gemäß Abs. 3 sollen im Bereich des DHB erst mit Beginn des Spieljahres im nächsten Kalenderjahr Gültigkeit haben.

§ 88 Verbindlichkeit der Spielordnung, Inkrafttreten

- (1) Diese Spielordnung ist für den gesamten Spielbetrieb im Bereich des DHB, der Verbände und der Vereine verbindlich.
- (2) Diese Spielordnung tritt zum 01. Juli 2008 in Kraft.